Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 15 (1949)

Heft: 11-12

Artikel: Kriegsfeuerwehren

Autor: Riser

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363311

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Führung der Blockpläne (Eintragung der Standorte, Schutzräume, Notausgänge, Fluchtwege usw.).

Koordinierung der Blockkräfte.

Weiterbildung der Hauswehren (praktische Uebungen im Hause und im Block).

Aufrechterhaltung der Verbindungen, namentlich zum Quartier-, bzw. Ortswart oder zu eingesetzten Hilfskräften.

Minimalbestand an Mannschaft beim Blockwart: 1 Blockwart, 1 Stellvertreter (ein Hauswart), 1 Samariter (in), 2 Verbindungsleute (von Hauswehren).

Die *Hauswehr* ist die Rettungsorganisation im Hause oder in der Gebäudegruppe (ein oder mehrere Gebäude mit 20—30 Personen).

Hauswehren sind in jedem tagsüber oder nachts ständig benützten Gebäude einzurichten, soweit die Anzahl und die persönlichen Eigenschaften der Insassen dies gestatten. Unbewohnte Gebäude sind in die Beobachtung einzuschliessen.

Wo es zweckdienlich erscheint, bilden die Insassen mehrerer benachbarter Gebäude gemeinsam eine Hauswehr.

Zu den Hauswehren können Personen beiderlei Geschlechtes, auch Jugendliche und Ausländer, herangezogen werden.

Es dürfen nicht in sie eingeteilt werden:

- a) in der Armee eingeteilte Personen;
- b) in Luftschutzorganisationen eingeteilte Personen;
- c) Personen, die im Mobilmachungsfall sonstwie durch öffentliche Pflichten beansprucht sind.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm übertragenen Verrichtungen bei der Hauswehr zu übernehmen, sofern er

nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist.

Wer sich bei Alarm oder anderer Gefahr im Hause befindet, hat nach den Weisungen des Hauswartes als Hilfskraft mitzuarbeiten.

Jede Gemeinde bezeichnet eine Stelle, welcher die Vorbereitung und Durchführung der mit den Hauswehren zusammenhängenden Massnahmen übertragen wird.

In jedem Hause oder in jeder Gemeinschaft von Häusern wird eine Person als *Hauswart* bestimmt, welche die Leitung der Hauswehr übernimmt.

Der Hauswart ist eine speziell befähigte Person im Hause oder in der Gebäudegruppe (Ernennung durch die Gemeindestelle nach Anhörung des Blockwartes).

Aufgaben des Hauswartes:

Kontrolle über Angehörige der Hauswehren und weitere Bewohner des Hauses oder der Häuser.

Kontrolle der Luftschutzmassnahmen im Gebäude.

Führung der Hauswehr bei Uebungen und im Ernstfall (erste Hilfeleistung bei Personen- und Sachschäden, Verhütung der Panikstimmung, Unterstützung der zur Hilfeleistung befohlenen Kräfte der örtlichen Schutzund Abwehrorganisation).

Aufrechterhaltung der Verbindungen zum Blockwart.

Minimalbestand an Mannschaft beim Hauswart (Hauswehr): 1 Hauswart, 1 Stellvertreter, 1 Hilfssamariter(in), 3 weitere Angehörige. Total 6 Personen.

Ueber die weitern Aufgaben der Hauswehren wird das Luftschutzmerkblatt, welches umgearbeitet wird, orientieren.

Kriegsfeuerwehren

Von Oberstlt. Riser, Bern

Es ist eine feststehende Tatsache, dass von den Angehörigen der heutigen Ortsfeuerwehren im Falle einer Mobilmachung 90 und mehr Prozent zur Armee einrücken. Die Situation ist mithin so, dass während der Mobilmachungstage die meisten Ortschaften ohne genügenden Feuerschutz dastehen, also ausgerechnet zu einer Zeit, wo zufolge der voraussichtlichen Luftüberlegenheit des Gegners vorab mit Bombardierungen und dem Einsatz von Brandstiftungsmitteln zu rechnen ist, um die Mobilmachung und den Aufmarsch unserer Armee zu stören. Weder die Luftschutzfeuerwehren noch die Hauswehren werden genügen können.

Bereits während des letzten Aktivdienstes wurden an Stelle der Ortsfeuerwehr Kriegs- oder Ersatzfeuerwehren aufgestellt. Je nach den kantonalen Verhältnissen mussten für deren Aufstellung, Organisation und Ausbildung vorerst besondere Vorschriften geschaffen werden. Leider wurden meistenorts nach Beendigung des Aktivdienstzustandes alle diesbezüglichen Weisungen aufgehoben und ausser Kraft erklärt, so dass für eine Neuorganisation der Kriegsfeuerwehren wiederum von vorne angefangen werden muss.

Dabei ist daran zu denken, dass eine neue Aufstellung der Kriegsfeuerwehren nicht von heute auf morgen erfolgen kann. Es sind umfangreiche Vorbereitungen organisatorischer, personeller und materieller Art notwendig, um für deren Bereitstellung die notwendigen Grundlagen zu schaffen. Diese Vorarbeiten müssen deshalb schon heute in Angriff genommen werden, damit wir gegebenenfalls bereit sind, um sofort mit deren Aufstellung beginnen zu können.

Die Abteilung für Luftschutz hat deshalb kürzlich im Einvernehmen mit dem Zentralausschuss des Schweizerischen Feuerwehrvereins an die Kantone ein Zirkularschreiben gerichtet, worin diese gebeten werden, schon heute die kantonalen Grundlagen für eine allfällige Organisation von Kriegsfeuerwehren zu schaffen.

Die Bereitstellung der notwendigen Gerätschaften für die Kriegsfeuerwehren dürfte keinen Schwierigkeiten begegnen, indem ihnen die Geräte der ordentlichen Feuerwehren zur Verfügung stehen werden. Immerhin wird im Hinblick auf den Umstand, dass im Kriege unsere schönen Hydrantenanlagen bei einer Bombardierung oder auch durch Sabotage recht schnell ausfallen

können, im Zusammenhang mit der Aufstellung der Kriegsfeuerwehren auch an die Notwendigkeit einer vermehrten Bereitstellung von Motorspritzen und der dazu gehörenden Wasserbezugsorte gedacht werden müssen. Auch in dieser Richtung wird von langer Hand das Nötige vorbereitet werden müssen. Bereits bestehende Weiher sollten nicht ohne zwingenden Grund zugeschüttet werden und auch Handdruckspritzen behalten unter diesen Aspekten immer noch einen gewissen Wert.

Schwierig wird an vielen Orten die Aufstellung der personellen Organisation sein, indem bekanntlich die Dienstaltersgrenze bei der Armee von 48 auf 60 Jahre erhöht wurde, so dass jedermann, der nur einigermassen zum Militärdienst tauglich ist, wenigstens unter die HD-pflichtigen eingereiht wird. Wir werden mithin darauf angewiesen sein, dass uns von Seiten der militärischen Instanzen genügend HD-pflichtige oder für bestimmte Chargen wie Motorspritzenmaschinisten, O-Geräteträger usw. auch Leute im Landwehr- oder Landsturmalter zur Verfügung gestellt werden, damit überall ein Mindestbestand zur Bedienung der Geräte zur Verfügung steht.

Nach der provisorischen Anleitung des Territorialdienstes für die Ortswehren sind vorläufig zur Einreihung in die Kriegsfeuerwehren vorgesehen:

- a) die permanenten Feuerwachen (im Krieg und vom Aktivdienst Dispensierte);
- b) diejenigen Feuerwehrleute der Friedensfeuerwehr, welche nicht von der Armee beansprucht werden;
- c) die in der Gemeinde verbleibenden HD;
- d) Untaugliche sowie zuverlässige Ausländer.

Nachdem auch der Ter.-Dienst an der Aufstellung der Kriegsfeuerwehren interessiert ist, darf jedenfalls im Bereiche des Möglichen mit einer Unterstützung von dieser Stelle gerechnet werden. Auch der Branddienst der Armee, dem im Kriegsfalle die Koordinierung der zivilen und militärischen Brandschutzmassnahmen zukommt, befürwortet die Aufstellung der Kriegsfeuerwehr.

Es wird im übrigen nicht zu umgehen sein, dass auch die Kantone mithelfen und nach Möglichkeit aus den kantonalen HD-Formationen Mannschaften für die Kriegsfeuerwehren zur Verfügung stellen.

Wo es die kantonalen Verhältnisse gestatten, kann die Feuerwehrdienstpflicht nach unten oder nach oben durch Einreihung Jugendlicher oder älterer Personen ergänzt werden. Verschiedene Kantone werden dies allerdings ohne Abänderung der gesetzlichen Unterlagen nicht tun können. So besteht z. B. im Kanton Zürich die Feuerwehrpflicht allgemein nur vom 20. bis 50. Altersjahr.

Es wird ferner zu prüfen sein, ob es nicht möglich ist, dass in der Altersklasse von 49—60 Jahren das Feuerwehrkader nur im äussersten Falle zur Armee einrückt, mithin wenigstens aktivdienst-dispensiert würde.

Endlich ist nicht zu vergessen, dass sich naturgemäss bei der Armee eine grosse Anzahl von im Feuerwehrdienst ausgebildeten Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten befinden. So wie die Situation heute aussieht, wäre es nicht anders möglich, als dass im Aktivdienst oder Kriegsfall die in der Gemeinde einquartierten Truppen bei einem Brandfall Hilfe leisten würden. Es ist notwendig, dass nach den Richtlinien des Armeebranddienstes in den Einheiten beizeiten diejenigen Leute ermittelt werden, welche im Feuerwehrdienst ausgebildet sind, damit sie gegebenenfalls bei einer Einquartierung in der Ortschaft als selbständige Rettungs- oder Löschabteilungen zur Verstärkung der Kriegsfeuerwehr eingesetzt werden können. Dass sich hierbei die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Reglemente und Geräte in der ganzen Schweiz ergibt, sei nur nebenbei erwähnt.

Auch hätte jeder Urlauber, auch wenn er im besoldeten Urlaub zu Hause ist, während dieser Zeit Feuerwehrdienst zu leisten.

Die Kantone wurden im erwähnten Zirkular der Abteilung für Luftschutz im weitern ersucht, zu prüfen, ob in Zukunft die Rekrutierung nicht dahingehend abgeändert werden könnte, dass sich ein bestimmter Prozentsatz der örtlichen Feuerwehren auch aus HD-Pflichtigen oder Militärdienstfreien rekrutiert, soweit sie sich für den Feuerwehrdienst eignen. Diese Massnahme ist in gewissem Sinne zu bedauern, sie hätte aber doch den Vorteil, dass wir im Laufe der Jahre bei den Ortsfeuerwehren wenigstens einen Stock an Kader und Mannschaft erhalten würden, der auch im Falle eines Aktivdienstes oder Krieges der Ortschaft zur Verfügung stünde. Leider ist die Sachlage heute so, dass wir in unsern Ortsfeuerwehren wohl ein Instrument für den Frieden, aber keines für den Krieg besitzen. Gewiss ist es bedauerlich, dass wir bei unserem Brandschutz auch an den Kriegsfall denken müssen. Nachdem wir jedoch wissen, dass sich in einem Kriegsfall dem totalen Krieg die totale Abwehr der Bevölkerung entgegenstellen muss, ergibt sich auch hier die Aufgabe, beizeiten das Notwendige vorzukehren.

Die Kriegsfeuerwehren sind nach wie vor zivile Formationen und stehen wie die Friedensfeuerwehren zur Verfügung der Gemeinde, welche für ihre Ausrüstung und Ausbildung verantwortlich bleibt. Wenn wir uns vor Augen halten, dass die Kriegserfahrungen zeigen, dass dem Brandschutz eine ausserordentlich grosse Bedeutung zukommt, weil zwei Drittel aller Bombardierungsschäden von Brandstiftungsmitteln herrühren, so ist die Folgerung klar: neben den Hauswehren muss eine gut ausgebildete und ausgerüstete Kriegsfeuerwehr zur Verfügung stehen. Eine allfällige Luftschutzfeuerwehr wird nur in speziell gefährdeten Ortschaften vorhanden sein und auch dann nur in ungenügendem Ausmass.